

sen war. Daraus wird sich ergeben, ob und inwieweit die Abschreibung, deren Abzug die Beschwerdegegnerin in Anspruch nehmen möchte, steuerrechtlich begründet ist.

II. ÖFFENTLICHRECHTLICHE KAUTIONEN

CAUTIONNEMENT DE DROIT PUBLIC

65. Urteil vom 20. Oktober 1944 i. S. Knüßli
gegen eidg. Departement des Innern.

Kauttionen : 1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist gegeben bei Entscheiden über Kauttionen, die zur Sicherstellung im öffentlichen Rechte begründeter Pflichten auferlegt werden. Unerheblich ist, ob Art und Weise (Form) der Kauttionsleistung und deren Rechtswirkungen des nähern geordnet sind (Praxisänderung).

2. Die Rückerstattung einer Kauttion, die zur Sicherstellung der Wiederaufforstung gerodeten Schutzwaldes auferlegt wurde, darf verweigert werden, solange für die Rodung kein Ersatz durch Neuaufforstung geboten oder ein solcher Ersatz von den zuständigen Behörden als unnötig erklärt worden ist.

Cautionnements : 1. On peut attaquer par la voie du recours de droit administratif les décisions touchant les cautionnements destinés à garantir l'exécution des devoirs qui découlent du droit public. Peu importe que le mode de constitution (forme) et les effets juridiques du cautionnement soient réglés en détail ou non (changement de jurisprudence).

2. La restitution de la caution imposée pour garantir le reboisement d'une forêt protectrice défrichée peut être refusé aussi longtemps que le défrichage n'a pas été compensé par un reboisement ou que l'autorité compétente n'a pas décidé qu'une telle compensation était superflue.

Cauzioni : 1. Il ricorso di diritto amministrativo è esperibile contro decisioni concernenti le cauzioni destinate a garantire degli obblighi di diritto pubblico. Poco importa che la forma e gli effetti giuridici della cauzione siano o non siano particolarmente regolati dal diritto pubblico (modificazione di giurisprudenza).

2. La restituzione di una cauzione prestata a garanzia del rimboscamento di una foresta protettrice disboscata può essere rifiutata fino a che il rimboscamento non sia stato eseguito o non venga dichiarato superfluo da parte dell'autorità competente.

A. — Am 2. Dezember 1931 erteilte das eidgenössische Oberforstinspektorat der Aktiengesellschaft Steinbruch

Seedorf auf ihr Gesuch hin die Bewilligung zur Rodung von rund 1 ha Buschwald in dem von ihr gepachteten Steinbruch Bolzbach (Kanton Uri) unter der Bedingung, dass als Garantie für die Wiederaufforstung der ausgebeuteten Steinbruchfläche eine Kauttion von Fr. 500.— bei der Kantonskasse Uri hinterlegt werde. Die Verfügung wurde der Gesuchstellerin durch das Kantonsforstamt eröffnet. Die Kauttion ist geleistet worden.

Im Jahre 1938 hat die Steinbruch Seedorf A.-G. die Pacht aufgegeben. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Ingenieur Emil Knüßli, als ihr Rechtsnachfolger, hat beim Regierungsrat des Kantons Uri wiederholt um Rückerstattung der Kauttion nachgesucht. Der Regierungsrat hat in einem ersten Entscheid vom 24. Februar 1940 den damaligen Eigentümer des Steinbruches als kauttionspflichtig erklärt und verfügt, dass die von der Aktiengesellschaft Steinbruch Seedorf geleistete Kauttion herauszugeben sei, sobald der Eigentümer des Steinbruches die ihm auferlegte Kauttion geleistet habe. In einer weiteren Verfügung, vom 20. Februar 1943, lehnte er die Aushändigung der Hinterlage für so lange ab, als dafür nicht Ersatz geleistet sei.

Das eidgenössische Departement des Innern hat eine hiegegen erhobene Beschwerde am 5. Juli 1944 abgewiesen.

B. — Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird beantragt, den Entscheid des Departements aufzuheben und den Regierungsrat des Kantons Uri, bzw. das Kantonsforstamt Uri, anzuweisen, die s. Z. von der Steinbruch Seedorf A.-G. geleistete Wiederaufforstungskauttion von Fr. 500.— nebst den seither aufgelaufenen Zinsen an den Beschwerdeführer herauszugeben, eventuell nach vorgängiger Vollstreckung der Verfügung vom 24. Februar 1940, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, die Kauttionspflicht der Steinbruch Seedorf A.-G. sei dahingefallen, kauttionspflichtig sei der Eigentümer des Steinbruches. Der Beschwerdeführer dürfte nur dann als weiterhin kauttionspflichtig erklärt werden, wenn man von ihm auch die Wiederauf-

forstung verlangen könnte. Nun habe er aber keinerlei Beziehungen mehr zum Steinbruch und zu dem gerodeten Land und sei daher nicht in der Lage eine Wiederaufforstung durchzuführen, sofern sie überhaupt verlangt würde. Übrigens wäre sie zur Zeit auch nicht möglich, da der Steinbruch immer noch ausgebeutet werde. Nur der derzeitige Eigentümer wäre dazu imstande, weshalb auch die Kautionspflicht nur ihn treffen könne. Die Kautionspflicht der Steinbruch Seedorf A.-G. sei daher herauszugeben.

Übrigens bestehe noch der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Uri vom 24. Februar 1940 zu Recht, durch welchen die Kautionspflicht dem derzeitigen Eigentümer auferlegt worden sei. Der Entscheid des Regierungsrates vom 20. Februar 1943 setzte sich damit in Widerspruch und sei daher willkürlich.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung :

1. — Nach Art. 4, lit. b und Art. 6, Abs. 1 VDG ist die verwaltungsgerichtliche Beschwerde zulässig gegen Entscheide der Bundesverwaltung über Ansprüche auf Leistung oder Rückerstattung öffentlich-rechtlicher Kautionspflichten. Hier handelt es sich um eine solche Kautionspflicht. Die Kautionspflicht der Aktiengesellschaft Seedorf A.-G. auferlegt worden zur Sicherstellung der im öffentlichen Rechte, dem Forstpolizeigesetze, begründeten Pflicht zur Wiederaufforstung gerodeten Schutzwaldes (Art. 31, Abs. 3 ForstpolG). Allerdings hat das Bundesgericht in einem früheren Entscheide (BGE 56 III S. 244) angenommen, eine Kautionspflicht sei nur dann als « öffentlich-rechtliche » im Sinne von Art. 4, lit. b und Art. 6, Abs. 1 VDG anzusehen, wenn das öffentliche Recht die Kautionspflicht statuiert und zudem « des näheren die Art und Weise (Form) der Kautionsleistung und namentlich deren Rechtswirkungen » ordnet. Indessen bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt für eine solche Einschränkung. Es spricht von « öffentlich-rechtlichen Kautionspflichten » schlechthin und weist damit auf den Rechtsgrund

hin, dem die Kautionspflicht dient, nicht auf die Form, in der sie erfolgt. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat sich im Meinungsaustausch mit dieser Lösung einverstanden erklärt.

2. — Die Kautionspflicht der Aktiengesellschaft Steinbruch Seedorf auferlegt worden gestützt auf Art. 31, Abs. 3 ForstpolG, wonach bei Schutzwald der Bundesrat oder die von ihm mit dieser Aufgabe betrauten eidgenössischen Behörden darüber zu entscheiden haben, ob und inwieweit für Verminderung des Waldareals Ersatz durch Neuaufforstung zu bieten sei. Kautionspflichtig erklärt wurde die Pächterin des Steinbruches, weil sie um die Bewilligung der Rodung eingekommen war. Die Auflage beruht auf dem für polizeiliche Massnahmen allgemein geltenden Grundsatz, dass die Pflicht zur Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustandes in erster Linie dessen Urheber treffe. Die Aktiengesellschaft hat die Rodung vorgenommen und damit den Grund gesetzt, dem die Kautionspflicht dienen soll. Dieser Grund ist aber damit nicht dahingefallen, dass die Aktiengesellschaft die Pacht des Steinbruches aufgegeben hat. Er bleibt vielmehr bestehen, solange für die Rodung kein Ersatz durch Neuaufforstung geboten oder ein solcher Ersatz durch die zuständigen Behörden als unnötig erklärt worden ist. Bis dahin darf auch die Rückgabe der Kautionspflicht verweigert werden. Wenn der Beschwerdeführer daher sein Interesse an der Abklärung der Frage weiterverfolgen will, ob die Kautionspflicht nach Aufgabe der Pacht frei wird, so hat er zunächst einen Entscheid der zuständigen Behörde gemäss Art. 31, Abs. 3 ForstpolG darüber zu erwirken, ob und in welcher Weise für die frühere Rodung des Schutzwaldes Ersatz durch Neuaufforstung geleistet werden muss. Dann wird sich ergeben, ob er als Rechtsnachfolger der aufgelösten Steinbruchunternehmung, auch nach Aufgabe der Pacht, für die Wiederaufforstung der gerodeten Fläche oder für eine allfällige Ersatzaufforstung aufzukommen hat oder ob die Aufforstungspflicht, wenn sie besteht, einen Dritten trifft.

Dass der Regierungsrat des Kantons Uri mit seinem

Entscheide vom 24. Februar 1940 versucht hat, den Eigentümer des Steinbruches zur Leistung einer Kautions für die Wiederaufforstung des gerodeten Waldes zu verhalten, ist unerheblich. Der Eigentümer hat die Kautions nicht geleistet. Die Voraussetzung, unter der der Regierungsrat damals die Rückerstattung der von der Pächterin geleisteten Kautions in Aussicht gestellt hatte, ist nicht eingetroffen, weshalb sich auch der Regierungsrat mit diesem Entscheide nicht in Widerspruch setzt, wenn er dem neuen Gesuch des Beschwerdeführers um Rückgabe der Kautions nicht entsprochen hat. Ob der Regierungsrat überhaupt zuständig gewesen wäre, von sich aus die Rückerstattung der Kautions anzuordnen, ohne vorgängige Zustimmung der eidgenössischen Aufsichtsbehörde, mag dahingestellt bleiben.

III. VERFAHREN

PROCÉDURE

Vgl. Nr. 61, 62, 65. — Voir nos 61, 62, 65.

PERSONENVERZEICHNIS.

N. B. — Bei den publizierten Entscheiden ist die Seite, bei den nicht publizierten das Datum angegeben.

	Datum	Seite
Aar e Ticino S. A. c. Quinto, Comune e consorti	6. Juli	—
Aarau, Gemeinderat c. Simmler	9. Okt.	—
Aarewerke A.-G. c. Klingnau, Gemeinde . . .	7. Febr.	—
Aargau, Grosser Rat c. Meier und Konsorten	8. Sept.	—
—, Justizdirektion c. Villiger	13. Sept.	—
—, Kanton (Staat) c. Armee-Auditor	6. Sept.	—
— c. Caprani	30. März	—
— c. Sutter	4. Dez.	—
— c. Thorimbert	29. Juni	—
—, Kassationsgericht c. Bächli		78
—, Militärdirektion c. Ernst	5. Mai	—
— c. Frischknecht	8. Dez.	—
— c. Kundert	31. August	—
— c. Kunz	6. Okt.	—
— c. Renold	5. Mai	—
— c. Schmidle	3. Nov.	—
— c. Süssli	6. Okt.	—
— c. Weibel	12. Sept.	—
— c. Zumsteg	22. Dez.	—
—, Obergericht c. Aarewerke A.-G.	7. Febr.	—
— c. Berchten	24. Januar	—
— c. Besançon	9. Sept.	—
— c. Brack	28. August	—
— c. Buchschacher	8. Nov.	—
— c. Fischer	30. März	—
— c. Genossenschaft Schweizerische Zentralstelle für Schlachtviehverwertung . .	29. Dez.	—
— c. Hartmann	28. August	—